

Schließlich kann man noch betonen, daß dann, wenn wir die Äußerung Ekkeharts IV. auf einen Waltharius christianus beziehen, auch seine Kritik an der unlateinischen Wortstellung in dem Gedichte Ekkeharts I. vielleicht einen Sinn bekommt. Man hat oft bemerkt, daß sie im Hinblick auf den W. gentilis nicht zutrifft; denn es ist doch nicht zu leugnen, daß das Gedicht mit verhältnismäßig bedeutender Kenntnis der lateinischen Sprache und des lateinischen Versbaues abgefaßt ist und zu einer solchen Kritik wenig Anlaß bietet. Sehen wir uns die beiden einzigen aus der Vita Rachildis des Ekkehart I. erhaltenen Verse an¹⁾ so muß man sagen, daß sie mit ihrem Zerfall in je zwei durch Reim gebundene Halbzeilen einen ganz anderen, jüngeren Eindruck machen, als die Verse des Waltharius gentilis, und man darf vielleicht mit der Möglichkeit rechnen, daß die Kritik, die auf den W. gentilis nicht passen will, auf den W. christianus paßte.

Im ganzen kann man sagen, die Frage nach dem Dichter des Waltharius ist durch die Ausführungen von Wolf auf ein anderes Geleise geschoben, und wir müssen die Möglichkeit ins Auge fassen, das Gedicht in karolingische Zeit zu versetzen, wohin es auch seinem ganzen Charakter nach gehört. Schon aus formellen Gründen. In St. Gallen wurde verhältnismäßig früh der leoninische Reim eingeführt und gepflegt, man kann verfolgen, wie er sich allmählich ausbreitet und zur Regel wird²⁾. Instruktion ist der Bericht Ekkeharts IV. über die Schulvisitation Bischof Salomos³⁾; er zeigt uns, wie schon von den kleinen Schulknaben Verse mit Reimen verlangt werden, wie der junge Puchart, der spätere Abt P. II., mit solchen schulgerechten Versen vor der Herzogin von Schwaben glänzt.⁴⁾ Diese Schule hat der junge Ekkehart durchgemacht; das zeigen auch die beiden schon erwähnten Verse aus seinem Rachildenepos, einsilbig leoninisch gereimt, das Reimwort im dritten Versfuß: ist es glaublich, daß derselbe Mann den Waltharius gedichtet hat? Es ist ja wahr, es kommen im Waltharius verhältnismäßig viele Leoniner vor,

¹⁾ Poetae 5, 530, 53.

²⁾ Vgl. Poetae 2, 474 ff.; 4, 297 ff. 336 ff.; Strecker in NA. 44, 243 ff.

³⁾ Casus f. G. Kap. 26 ed. Meyer v. Knorau S. 105 f., SS. 2, 91, auch Poetae 5, 529.

⁴⁾ Meyer v. Kn. Kap. 94 S. 344, SS. 2, 125, Poetae 5, 529.